



Regionalverband
Elbe-Heide

BUND RV Elbe-Heide ■ Beim Kalkberg 7 ■ 21339 Lüneburg

**Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V.**

**BUND Regionalverband
Elbe-Heide**

Fon 04131 / 683 936

info@bund-elbe-heide.de

www.bund-elbe-heide.de

Volker Constien volker@constien.de

Ulrike Ahlers ulrikeahlers@web.de

Lüneburg, den 07.04.2026

Landkreis Lüneburg
Regional- und Bauleitplanung

- Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Per Email: planfeststellung@landkreis-lueneburg.de

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Ausbau eines Radweges an der K 17 vom Ortsteil Rettmer zur B 209

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren und die Bereitstellung der Unterlagen.

Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.

BUND RV Elbe-Heide,
Beim Kalkberg 7, 21339 Lüneburg

Spendenkonto:
Sparkasse Lüneburg
IBAN DE09 2405 0110 0006 0022 99
BIC: NOLADE21LBG

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucherschutzverband sowie eine anerkannte Umwelt und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

Mit der Bekanntmachung¹ wurden wir über die Auslegung der Planungsunterlagen vom 3.3.2026 bis 20.3.2026 im Planungsverfahren zum Ausbau des Radwegs von Rettmer zur B 209 informiert.

Der Ausbau des Radwegs ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Planrechtfertigung im Erläuterungsbericht ist nachvollziehbar, es fehlen jedoch Zahlen, die Bezeichnungen „Pendlerstrecke“, „steigende Radverkehrsanteile“ oder eine „der Frequentierung entsprechende Verbindung“ untermauern. Es sind aktuelle Radverkehrszahlen und eine Zielvorstellung bezüglich zukünftiger Radverkehrszahlen zu ergänzen.

Obwohl dieser Radweg-Ausbau „zu einer der höchsten Prioritäten des Radverkehrskonzeptes des Landkreises Lüneburg“ gehört“, legen Bezeichnungen wie „zukunftsorientierte Dimensionierung“ und die Forderung „dass der Radweg auch langfristig den Anforderungen an Kapazität und Komfort genügt“ nahe, dass gegenwärtig an anderen Stellen dringenderer Handlungsbedarf bestehen könnte.

Erläuterungsbericht, Seite 10: „Eine Verbesserung der Situation durch das Fällen von zwei im Kurvenbereich befindlichen Bäumen ist bereits erfolgt.“

Es ist zu nachzuweisen, um welche Baumarten an welchen genauen Orten mit welchen Durchmessern es sich handelt (auf Lüneburger Stadtgebiet gilt die Baumschutzsatzung), ob es sich um Quartiersbäume handelte, wann und durch wen die Fällung beantragt und genehmigt wurde, wann die Fällung und in welcher Form ein Ausgleich erfolgt ist. Die Legalität dieser vorgezogenen Maßnahme ist also nachträglich nachzuweisen.

Erläuterungsbericht, Seite 26: Verweis auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan:

- Die Bauzeitenregelung sollte vom Landschaftspflegerischen Begleitplan in den Erläuterungsbericht übernommen werden, statt lediglich darauf zu verweisen.
- Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen ist vor Baubeginn nachzuweisen.

¹https://www.landkreis-lueneburg.de/_Resources/Persistent/d/9/6/0/d960c16b752502197adc2c21b9da8800c341232a/02-2026_044-072_Online.pdf

Erläuterungsbericht, Seite 27: „Wie bereits mehrfach beschrieben, sollen im Rahmen der Erneuerung des Radweges insgesamt vier Bäume gefällt werden“:

Wo wurde dies vor der Seite 27 bereits mehrfach beschrieben?

Um welche Bäume es sich handelt, sieht man im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Fotos von zwei der vier Bäume (Seite 22/23, Foto 5 und 6), ansonsten als Konflikte „K4“ in den Plänen auf den Seiten 37 und 38.

Drei etwas schmalere Stellen und zwei etwas engere Kurven sind für Radfahrende durchaus akzeptabel, wenn dadurch vier dicke Bäume erhalten werden könnten. Es liegen keine Radverkehrszahlen vor, die eine hohe Wahrscheinlichkeit von potenziell gefährlichem Begegnungsverkehr an den Engstellen belegen könnten. Das Fällen dieser Bäume erscheint daher unverhältnismäßig. Sollte die Verhältnismäßigkeit nicht hinreichend begründet werden, sind die Bäume zu erhalten. Sollte sich Jahre später herausstellen, dass sie problematisch sind, könnte man sie dann immer noch entfernen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Vorgaben zur Vermeidung von Eingriffen in § 13 ff. BNatschG.

Bei der kürzlich durchgeführten Durchforstung wurden in der Nähe bereits deutlich mehr Bäume gefällt (siehe Waldgutachten). Statt damit die Relevanz der hier zur Disposition stehenden vier Bäume herunterzuspielen sollte man die Forstwirtschaft von der Profitorientierung zur Nachhaltigkeit transformieren.

Erläuterungsbericht, Seite 29: „Lediglich vier Bäume mit einem Durchmesser zwischen 0,40 m und 0,60 m müssen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und Optimierung der Fahrdynamik gefällt werden.“

Siehe Anmerkungen zu Seite 27. Danach: „Nach dem NWaldLG bedarf es für die Fällungen eine gleichwertige Ersatzaufforstung. Durch die Pflanzung der vier Laubbäume...“

Vier neue Bäume mit 16 – 18 cm Durchmesser an anderer Stelle sind kein gleichwertiger Ersatz für vier alte Bäume mit 40 – 60 cm Durchmesser. Sollte die Verhältnismäßigkeit für das Fällen der Bäume hinreichend begründet werden, also an dem Plan, diese Bäume zu fällen festgehalten werden, ist eine Anzahl neuer Bäume vorzusehen,

die als gleichwertiger Ersatz gelten kann (siehe auch **Landschaftspflegerischer Begleitplan, Seite 29**).

Auf den Zeichnungen des **Landschaftspflegerischen Begleitplans, Seiten 37, 38** sind eine Eiche (welche Art?), zwei Stieleichen und eine Waldkiefer genannt, die dort genannten Durchmesser (Eiche 0,75m, Stieleichen 0,5m und 0,3 m, Waldkiefer 0,6 m) stimmen nicht mit den im Erläuterungsbericht angegebenen Durchmessern überein. Zudem sollten auch im Erläuterungsbericht die Baumarten genannt werden.

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Seite 27: Bezüglich des Baumschutzes ist lediglich die Empfehlung einer ökologischen Baubegleitung nicht ausreichend. Die Erfahrung zeigt, dass diese verbindlich den Neubau der Trasse begleiten muss, insbesondere, damit es nicht zu irreparablen Wurzelschädigungen des radwegbegleitenden Baumbestandes kommt, die sich (evtl. erst nach einigen Jahren) in dann abgängigen Bäumen zeigen würden.

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Seite 28: Im Abschnitt „Artenschutzrechtliche Bauzeitenregelung“ könnte das „bzw.“ als „oder“ verstanden werden, hier ist ein „und“ notwendig.

Im Abschnitt „Baumschutzmaßnahmen“ sind die veralteten RAS-LP4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Landschaftspflege – Abschnitt 4) von 1999 genannt, die seit Ende 2023 nicht mehr gültig sind und durch die R SBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) von 2023 abgelöst wurde.

Bezüglich der Baumschutzmaßnahmen und der Entscheidung, welche Bäume zu schützen sind, ist sich an den R SBB zu orientieren.

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Seite 29: „...in Höhe von 4.368 Wertpunkten (siehe Tab. 3)“: Tabelle 3 beschreibt nicht die Berechnung der Punktzahl, sondern die Saatgutmischung, die im Text weiter unten erwähnt wird. Die Berechnung der Flächenwerte befindet sich stattdessen in den Tabellen 4 und 5.

„...wird über einen Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen des Landkreis Lüneburg ausgeglichen“: Es ist zu beschreiben, an welchen Orten welche Maßnahmen erfolgen werden und wie die Wertpunkte darauf angerechnet werden.

„Die zu leistende Ersatzgeldzahlung ergibt sich aus der Wertbemessung der zu kompensierenden Wertpunkte durch die Untere Naturschutzbehörde.“: Es ist zu beschreiben, warum eine Ersatzgeldzahlung notwendig ist, obwohl es angeblich Kompensationsmaßnahmen gibt, die den Verlust vollständig ausgleichen. Das Ergebnis der Wertbemessung ist zu nennen und es ist zu beschreiben, nach welchen Regeln die Untere Naturschutzbehörde die Wertbemessung vornimmt.

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Seite 31: Warum werden als Ausgleichspflanzung explizit die Arten Winterlinde, Schwedische Mehlbeere und Spitzahorn benannt, aber keine Stieleiche? Da im offenen Bereich entlang des Ackers zwischen Rettemer und Waldfläche nachgepflanzt werden soll, bekäme eine junge Eiche hier auch genügend Licht.

Artenschutzrechtlichen Untersuchung, Seite 13: „Es handelt sich um Bäume mit 0,3 m, 2 mal 0,4 m und 0,6 m Stammumfang.“: Laut Angaben auf der Karte auf S. 14 müsste es heißen „... Stammdurchmesser“.

Im Text der Artenschutzrechtlichen Untersuchung fehlen die Baumarten. Auf den Zeichnungen des **Landschaftspflegerischen Begleitplans, Seiten 37 und 38** sind Baumarten und Durchmesser genannt, diese stimmen jedoch nicht mit den in der Artenschutzrechtlichen Untersuchung genannten Durchmessern überein (siehe oben).

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Vorgaben der EU-Richtlinien zwingendes Recht sind und damit nicht der gemeindlichen Abwägung unterliegen.

Selbstverständlich stehen wir für Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BUND, Regionalverband Elbe-Heide

i.A.

Volker Constien

Ulrike Ahlers